

§ 7 FotografMstrV — Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

Fotografenmeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 05.03.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling durch Verknüpfung gestalterischer, konzeptioneller, technologischer, ablaufbezogener, verfahrenstechnischer sowie material- und gerätetechnischer Kenntnisse nachweisen, dass er Probleme analysieren und bewerten sowie geeignete Lösungswege aufzeigen und dokumentieren kann.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Gestaltung und Technik,
2. Studiomanagement.

(3) In jedem der Prüfungsfächer ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Gestaltung und Technik Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Kundenwünsche zu ermitteln, gestalterische und konzeptionelle Aufgaben und Probleme unter Beachtung kreativer und künstlerischer sowie wirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Aspekte in einem Fotografen-Betrieb zu bearbeiten. Er soll Möglichkeiten der Bildgestaltung und -konzeption erläutern und einschätzen sowie aufnahmetechnische Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) bei der Personendarstellung Möglichkeiten einer individuellen Kundenberatung aufzeigen und bei der Sachdarstellung auftragsbezogene Lösungsvorschläge entwickeln und begründen,
- b) Wirkungsweisen von Gestaltungselementen darlegen und bewerten, dabei die Grundlagen der visuellen Kommunikation sowie die Gesetzmäßigkeiten von Wahrnehmung und Sehgewohnheiten beachten,
- c) Möglichkeiten der Bildgestaltung unter Berücksichtigung der Auftragsvorgabe sowie gesellschaftlicher, kultureller und modischer Einflüsse auswählen und begründen,
- d) Bildanalysen unter gestalterischen Gesichtspunkten durchführen,
- e) Bildkonzeptionen entwerfen und präsentieren,
- f) unterschiedliche fotografische Aufnahmesysteme und -formate beschreiben und deren Einsatzmöglichkeiten begründen,
- g) Wirkungsweisen unterschiedlicher optischer Systeme und Verschlussarten beschreiben und deren Einsatz begründen,
- h) die Anwendung unterschiedlicher Lichtsysteme und Beleuchtungsarten beschreiben und begründen,
- i) die Bedeutung von technischen Daten bei der Auswahl von Materialien und Geräten darstellen und begründen,
- k) die Anwendung von Messsystemen und -methoden bei Aufnahmen sowie von physikalischen und chemischen Mess- und Analysetechniken beschreiben und bewerten,
- l) Verfahren zur Speicherung von analogen und digitalen Daten sowie Möglichkeiten der Digitalisierung aufzeigen und begründen,
- m) Hardware, Software und Betriebssysteme für die elektronische Bildverarbeitung beschreiben und deren Einsatz aufgabenbezogen begründen,
- n) Möglichkeiten der Bildkorrektur und -bearbeitung sowie des Einsatzes von Colormanagementsystemen und Farbseparationen darstellen und begründen,
- o) analoge und digitale Verarbeitungs- und Präsentationstechniken aufgabenbezogen auswählen und deren Einsatz begründen;

2. Studiomanagement Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, die Abwicklung von Aufträgen sowie Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Fotografen-Betrieb wahrzunehmen und Maßnahmen, die für den technischen und wirtschaftlichen Erfolg notwendig sind, kundenorientiert einzuleiten und abzuschließen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Auftragsabwicklungsprozesse planen,
- b) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung von Aufnahme- und Verarbeitungstechnik sowie des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen,
- c) Arbeitspläne erarbeiten, bewerten und korrigieren, auch unter Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen, Arbeitsplatzgestaltung bewerten,
- d) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
- e) Vor- und Nachkalkulation durchführen,
- f) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- g) Informations- und Kommunikationssysteme in Bezug auf ihre betrieblichen Einsatzmöglichkeiten beurteilen,
- h) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
- i) berufsbezogene Gesetze, Normen, Regeln und Vorschriften anwenden, insbesondere die Vorschriften des Urheberrechts, des Datenschutzes und des Rechts am eigenen Bild,
- k) Haftung bei der Herstellung und Veröffentlichung von Fotoarbeiten beurteilen,
- l) Beschaffung, Lagerung und Auswahl der Materialien planen und darstellen,
- m) Erfordernisse der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes darstellen; Gefahren beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegen,
- n) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden entwerfen.

(4) Die Prüfung im Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauern.

(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 7 FotografMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/fotografmstrv--2002/7>